

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **VERSAGUNG EINER LINIENVERKEHRSGENEHMIGUNG AUFGRUND GERINGERER ANZAHL AN FAHRTEN ALS IN VORABBEKANNTMACHUNG**

**VG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2020, 8 K 4279/18**

In dem vom VG Stuttgart entschiedenen Fall begehrte die Klägerin eine eigenwirtschaftliche Linienverkehrsgenehmigung im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart. Dieses lehnte den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Genehmigung ab. Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart ab, da der Antrag der Klägerin hinsichtlich der Anzahl der Fahrten nicht die in der Vorabbekanntmachung beschriebenen Anforderungen erfüllte.

Das Verwaltungsgericht führte zunächst aus, dass die Vorabbekanntmachung hinreichend bestimmt war. Angaben konnten dabei auch durch Verweis auf den Nahverkehrsplan oder andere öffentlich zugängliche Dokumente – wie aktuelle Fahrpläne – erfolgen. Indem der Fahrplan damit zum Gegenstand der Vorabbekanntmachung gemacht wurde, war für Verkehrsunternehmen hinreichend deutlich, welche genauen Anforderungen zu erfüllen sind. Zudem enthielt die Vorabbekanntmachung konkrete Vorgaben hinsichtlich der einzelnen Linien. Darüber hinaus wurde in der Vorabbekanntmachung betont, dass der Angebotsstandard des aktuellen Fahrplans zukünftig nicht verschlechtert werden dürfe. Dies betraf sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage. Da der Antrag der Klägerin diese Voraussetzungen nicht erfüllte und auch das Fahrplankonzept der Klägerin die Differenz nicht kompensieren konnte, war die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen. Dabei lag sowohl an Samstagen als auch an Sonn- und Feiertagen eine Abweichung zu dem bisherigen Fahrplanangebot vor. Auch Zusicherungen der Klägerin, auf Wunsch mehr Fahrten zu betreiben, änderten dies nicht, da unklar blieb, welche konkreten Verkehrsleistungen die Klägerin erbringen wollte. Alternative Fahrplankonzepte wurden nicht eingereicht, sodass sich die Zusicherung nicht auf tatsächlich im Antrag angebotene Bestandteile bezog. Zudem erfüllte das Fahrplankonzept der Klägerin nicht die Vorgaben des Nahverkehrsplanes in Hinblick auf Umsteigezeiten von in der Regel fünf bis zehn Minuten, was ebenfalls einen Versagungsgrund darstellte.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart verdeutlicht das Recht des Aufgabenträgers, Anforderungen an den Verkehr zu definieren. Anträge von Verkehrsunternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind zu versagen.